

# **Jugendordnung des Schwimmvereins Freibad Gimsheim e.V. (Stand: 23. März 2009)**

## **§ 1 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Mitglieder des Schwimmvereins, die 23 Jahre oder jünger sind. Sie werden im Sinne dieser Jugendordnung im Folgenden als Jugendliche bezeichnet. Als Mitglieder zählen auch die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der gesetzlich beschriebenen Jugendarbeit (vgl. SGB VIII §11, 2).
- b) Pflege sportlicher Betätigungen zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Wettkampfeignissen und Freizeitangeboten des Vereins, an denen Kinder und Jugendliche beteiligt sind.
- d) Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Zusammenhängen insbesondere mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- e) Erarbeitung und Einführung neuer Formen des Sports
- f) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

## **§ 3 Organe der Vereinsjugend**

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Ihre Aufgaben sind:

- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendvorstands
- Wahl des Jugendvorstands
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Übernahme der Aufgaben der Abteilungsjugend für alle Jugendlichen, die nicht zu Abteilungen gehören, bei denen sich eine Abteilungsjugend im Sinne von § 7 organisiert hat

Die Jugendvollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der/m Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Eich und Guntersblum einberufen. Neben der jährlich stattfindenden ist eine Jugendvollversammlung auch einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt mit je einer nicht übertragbaren Stimme sind die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus:

- den Mitgliedern des Jugendvorstands
- je einer/m Jugendleiter/in aus den gemäß § 7 bereits organisierten Abteilungsjugenden und
- je zwei Jugendvertreter/innen aus denselben Abteilungsjugenden
- sowie weiteren 5 Jugendvertreter(innen) aus den anderen Abteilungen des Schwimmvereins

Abweichend davon kann der Ausschuss in begründeten Fällen weitere Ausschussmitglieder berufen.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit, sowie Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Führung der Jugendkasse
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands
- Einsetzen von Unterausschüssen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendaktivitäten in den Abteilungen
- Gewinn von weiteren Mitarbeiter(innen) für die Jugendarbeit

## **§ 6 Der Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter/in
- 3 Beisitzer/innen für spezielle Aufgabenbereiche
- und 2 Jugendvertreter/innen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche und nach Möglichkeit verschiedenen Geschlechts sind.

Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Die/der Vorsitzende ist Mitglied der Vereinsleitung.

Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 16 Jahren wählbar.

Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt.

## **§ 7 Abteilungsjugenden**

Abteilungsjugenden organisieren sich auf Vorschlag von Jugendlichen einer Vereinsabteilung in Absprache mit Jugendvorstand und der Vereinsleitung des Schwimmvereins durch die Einberufung einer Abteilungsjugendversammlung.

Aufgabe der Abteilungsjugendversammlung ist u.a. die Wahl eines/einer Abteilungsjugendleiter/in und zweier Abteilungsjugendvertreter/innen. Sie vertreten die Abteilungsjugend im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme für die Dauer von zwei Jahren.

Voraussetzung für die Wahl der Abteilungsjugendvertreter/innen ist, dass sie zum Zeitpunkt der Wahl Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind.

## **§ 8 Jugendkasse**

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Sie ist Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Für ihre Arbeit wird der Vereinsjugend ein eigenes Konto eingerichtet. Einnahmen und Ausgaben aller Geschäftsvorgänge sind über dieses Konto abzuwickeln. Die Kassenprüfung erfolgt zusammen mit der Kassenprüfung des Vereins durch die dafür gewählten Kassenprüfer.

## **§9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung oder Änderungen dazu werden von der Jugendvollversammlung beschlossen und der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins vorgelegt. Sie treten in Kraft, nachdem die Mitgliederversammlung die Widerspruchsfreiheit mit der Vereinssatzung festgestellt hat.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.